

Bau- und Justizdepartement

Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn

Anpassung des kantonalen Richtplans 2000

Interessengebiet für Freizeit und Erholung: Weissenstein

Einwendungsbericht

Solothurn, 30. April 2009

Impressum

Herausgeber:

Bau- und Justizdepartement, Solothurn

Bearbeitung:

Amt für Raumplanung, Solothurn

H:\Daten\Projekte\2005\014np05810\Einsprachen_Einwendungen\Einwendungsbericht_überarbeitet.doc

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	2
2. Ergebnis der Richtplananpassung	3
3. Überblick über die wichtigsten Verfahrensschritte	4
3.1 Kantonale Richtplanung	4
3.2 Einwendungen zur Richtplananpassung.....	4
3.3 Vorprüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 16. Juni 2008	5
3.4 Zusammenfassung der Stellungnahme des Regierungsrates zum Volksauftrag	5
3.5 Gutachten Sesselbahn Oberdorf-Nesselboden-Weissenstein, H. Manz, vom 2. März 2009	6
4. Ergänzte Interessenabwägung.....	7
5. Liste der Einwender.....	9
6. Auswertung der Einwendungen	10
Anhang.....	22
A1 Grundlagen.....	22
A2 Abkürzungen.....	22

1. Einleitung

Der vorliegende Bericht gibt eine Übersicht über sämtliche Einwendungen zur Richtplananpassung „Interessengebiet für Freizeit und Erholung: Weissenstein“. Mit diesem Einwendungsbericht nimmt das Bau- und Justizdepartement formell zu den Einwendungen Stellung (§ 64 Abs. 2 PBG). Einwohnergemeinden und Regionalplanungsorganisationen, die Einwendungen erhoben haben, können gegen einen ablehnenden Entscheid innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde führen (§ 64 Abs. 3 PBG).

Die öffentliche Auflage der Richtplananpassung erfolgte in der Zeit vom 29. Februar bis zum 30. März 2008. Auflageorte waren das Bau- und Justizdepartement, das Amt für Raumplanung sowie die Gemeinden Oberdorf, Gänsbrunnen und Welschenrohr. Ebenfalls zugänglich waren die Unterlagen im Internet auf der Seite des Amtes für Raumplanung (www.arp.so.ch/richtplananpassung). Während der Auflagezeit gingen insgesamt 45 Einwendungen ein, davon 2 von Solothurner Gemeinden. Weitere Einwendungen gingen ein von Privaten, von Bürgergemeinden, von Betrieben sowie von Natur-, Umwelt- und Heimatschutzorganisationen.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden zusammengefasst und thematisch gruppiert. Alle Einwendungen sind nummeriert. Basierend auf den Ergebnissen des Mitwirkungsverfahrens wird das Richtplankapitel „LE-5.2 Gebiete und Vorhaben für Freizeit und Erholung von regionaler Bedeutung“ überarbeitet und angepasst.

Als Grundlagen für den Einwendungsbericht dienten unter anderem der Vorprüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung, die Stellungnahme des Regierungsrates zum Volksauftrag „Erhalt des historischen Sessellifts und eines intakten Naherholungsraumes Weissenstein“ sowie das Gutachten über die Sesselbahn. Eine Zusammenfassung dieser Dokumente ist im vorliegenden Bericht zu finden. Die Originalversionen sind auf der Homepage des Amtes für Raumplanung www.arp.so.ch zugänglich.

2. Ergebnis der Richtplananpassung

Eine Übersicht über die 45 eingegangenen **Einwendungen** zeigt folgendes:

Positiv (mit kleineren Vorbehalten):	4 (davon 1 Gemeinde)
Kritisch (mit erheblichen Bedenken):	11 (davon 1 Gemeinde)
Negativ (ablehnend in vielen Punkten oder grundsätzlich dagegen):	31

Inhaltliche Zusammenfassung der Einwendungen

Die Mehrheit der eingegangenen Einwendungen beurteilt die Richtplananpassung kritisch oder lehnt sie gar ab. Zahlreiche Einwander bemängeln die vorgenommene Interessenabwägung. Das Gesamtprojekt sei auf das Vorhaben der Seilbahnbetreiber ausgerichtet und folge nicht dem öffentlichen Interesse. Speziell kritisiert wird, dass das Gutachten der ENHK/EKD, welches die bestehende Sesselbahn als Denkmal einstuft, in den Auflageunterlagen nicht enthalten sei. Zudem werden die Freizeitanlagen als zu stark beeinträchtigend für die Natur auf dem Weissenstein angesehen. Sie entsprächen nicht den BLN-Schutzzielen.

Gegen die Sperrung der Passstrasse an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen äussern sich ebenfalls mehrere Einwander, vor allem die Gastrobetriebe auf dem Weissenstein. Es werden Umsatzeinbussen befürchtet. Als Alternative wird von einigen Einwendern eine flexible Sperrung vorgeschlagen. Weitere Kritikpunkte sind die Rodungen, der Umweltverträglichkeitsbericht und der Parkplatzausbau. Die Natur- und Umweltschutzorganisationen fordern zudem ein Besucherlenkungskonzept.

Ergebnis aufgrund der Auswertung der Einwendungen (Was wird im Vergleich zur Auflage geändert?)

Grundsätzlich wird an der generellen Stossrichtung des Gesamtprojektes Weissenstein festgehalten.

Die Frage nach Art und Umfang der zulässigen Freizeitanlagen wird insofern als **Zwischenergebnis** aufgenommen, als sie - Freizeitanlagen sind grundsätzlich möglich - konkretisiert werden muss.

Alle anderen Bestandteile der Richtplananpassung werden wie vorgesehen **festgesetzt**, insbesondere eben auch dass weitere Freizeitanlagen grundsätzlich möglich sind.

Abstimmungskategorie Festsetzung:

Weissenstein (Gemeinde Oberdorf): Sesselbahn mit neuer Seilbahn ersetzen, öV-Anbindung an Talstation verbessern, Parkplatzangebot in Oberdorf optimieren und Parkierung auf dem Berg nicht weiter ausbauen. Durch Sperrung der Passstrasse an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen den Motorfahrzeugverkehr auf dem Weissenstein einschränken. Mit Parkplatzbewirtschaftung und differenzierter Gebührengestaltung die Benützung der Seilbahn attraktiv machen. Wildes Parkieren entlang der Passstrasse durch Signalisation verbieten. Die bestehenden Anlagen und Freizeiteinrichtungen erhalten. Weitere landschaftsverträgliche Freizeiteinrichtungen sind grundsätzlich möglich.

Abstimmungskategorie Zwischenergebnis:

Weissenstein (Gemeinde Oberdorf): Planungsauftrag: Unter der Leitung des Kantons erarbeitet die Steuerungsgruppe Vorschläge die zeigen sollen, in welchem Umfang und in welcher Art weitere Freizeitanlagen auf dem Weissenstein landschaftsverträglich realisiert werden können. Gleichzeitig sind Vorschläge für ein Konzept zu entwickeln, wie sich Besucher auf dem Weissenstein bewegen und erholen können, ohne dass die Natur dabei zu Schaden kommt.

3. Überblick über die wichtigsten Verfahrensschritte

3.1 Kantonale Richtplanung

Der kantonale Richtplan wurde im Jahr 2001 angepasst. Es wurden die Interessengebiete Freizeit und Erholung in den Bezirken Thal und Lebern festgesetzt. Der Weissenstein wurde in die Kategorie Vororientierung aufgenommen. Der Richtplantext lautete: „Grundsätzlich ist der Weissenstein für Freizeit und Erholung geeignet. Der Umfang und die örtliche Begrenzung dieser komplexen Nutzung weist zahlreiche offene Fragen auf, welche vor der Festsetzung im Richtplan geklärt werden müssen.“ (Genehmigung Richtplananpassungen 2000/2001; Brief BR Leuenberger, UVEK vom 4. Oktober 2002).

Im Herbst 2005 erhielt das Amt für Raumplanung vom BJD den Auftrag, im Rahmen eines Gesamtprojektes die bestehenden Problemfelder auf dem Weissenstein zu lösen. Das Gesamtprojekt liefert die Grundlagen für die vorliegende Richtplananpassung, mit welcher der Weissenstein - analog den Gebieten Freizeit und Erholung "Balmberg" und "Grenchenberg" - nun auch in die Abstimmungskategorie Festsetzung aufgenommen werden soll.

Die Konzession und die Betriebsbewilligung der Sesselbahn laufen im Herbst 2009 ab. Die Sesselbahn müsste umfangreich saniert werden. Die Richtplananpassung sieht aufgrund der vorgenommenen Abklärungen den Ersatz der bestehenden Sesselbahn durch eine neue Seilbahn vor. Das dafür benötigte Trasse sowie die Zonen für die Stationen werden in einem parallel laufenden kantonalen Nutzungsplanverfahren sicher gestellt.

Die Talstation der Bahn soll besser an das öV-Netz angeschlossen werden. Hier wurde bereits eine Verbesserung erzielt, indem der Busfahrplan bis zur Station Oberdorf verdichtet wurde sowie die Regionalzüge Olten-Solothurn am Sonntag nach Oberdorf verlängert wurden. Weitere Verbesserungen werden jedoch angestrebt. Damit kann generell die Parkplatzsituation verbessert werden. Zusätzlich ist im Richtplan vorgesehen, die Parkplatzsituation in Oberdorf zu optimieren und auf dem Berg das Angebot nicht mehr auszubauen. Hierzu werden in der Nähe der Talstation neue Überlaufparkplätze erstellt. Die Richtplananpassung sieht auch die Einführung einer Parkplatzbewirtschaftung mit einer differenzierten Gebührenregelung vor. Diese Massnahme soll die Benützung der Seilbahn attraktiv machen. Der individuelle Verkehr auf den Weissenstein soll grundsätzlich eingeschränkt werden. Die Passstrasse wird deshalb an Sonn- und allgemeinen Feiertagen gesperrt. Dies bringt eine Entlastung für den Weissenstein als BLN-Gebiet und die Umwelt allgemein. Als weitere Massnahme, um die Verkehrssicherheit auf der schlecht ausgebauten Passstrasse zu verbessern, wird ein Parkierungsverbot entlang der Strasse erlassen. Schliesslich sieht die Richtplananpassung vor, das Freizeitangebot auf dem Weissenstein mit den bestehenden Anlagen und Einrichtungen zu erhalten sowie mit einer Rodelbahn und einer Tubing-Anlage zu ergänzen.

3.2 Einwendungen zur Richtplananpassung

Während der öffentlichen Auflage der Richtplananpassung hatten alle Interessierten die Möglichkeit, die Unterlagen zu sichten und Einwendungen zu erheben. Davon wurde rege Gebrauch gemacht. Insgesamt gingen 46 Einwendungen beim Amt für Raumplanung ein. Das Spektrum der Einwender reicht von Einwohner- und Bürgergemeinden über Vereine, Organisationen und Unternehmer bis zu Privaten. Inhaltlich nehmen die Einwendungen mehrheitlich kritisch bis negativ Stellung zur geplanten Richtplananpassung. Hauptkritikpunkte sind der Ersatz der bestehenden Sesselbahn durch eine neue sowie die Verträglichkeit der geplanten Freizeitanlagen mit dem BLN-Gebiet. Ebenfalls bemängelt wird die vorgenommene Interessenabwägung, die nach Ansicht einiger Einwender zu stark auf die Anliegen der Seilbahn Weissenstein AG ausgerichtet sei. Zudem sei das Gutachten der ENHK/EKD zu wenig berücksichtigt worden. Weitere Einwendungen von direkt Betroffenen kritisieren die vorgesehene Strassensperrung. Die Sperrung führe zu Umsatzeinbussen der Betriebe auf dem Weissenstein und zwingt Ansässige zu einem weiten Umweg. Weitere Einwendungen richten sich gegen den Umweltverträglichkeitsbericht, die Rodungen und den Parkplatzausbau. Die Natur- und Umweltschutzorganisationen fordern zudem ein Besucherlenkungskonzept. Das Amt für Raumplanung hat alle eingegangenen Einwendungen ausgewertet. Mit dem vorliegenden Einwendungsbericht erfolgt die Stellungnahme des Bau- und Justizdepartementes.

3.3 Vorprüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 16. Juni 2008

Der Bund begrüsst das vom Kanton gewählte Vorgehen, die verschiedenen offenen Fragen in einem Gesamtprojekt zusammenzufassen. Der Weissenstein ist auch aus Sicht des Bundes ein wichtiges Naherholungsgebiet der Agglomeration Solothurn und weit darüber hinaus. Eine Seilbahnverbindung ist deshalb auch zukünftig von grossem öffentlichem Interesse. Die bei einem Wegfallen der Seilbahn als einzige Alternative verbleibende Erschliessung mit dem motorisierten Individualverkehr und der dazu nötige Ausbau der Strasse sind aus Gründen der Lärm- und Luftbelastung sowie der grossen Landschaftseingriffe unbedingt zu vermeiden.

Die Betriebsbewilligung und Konzession der Sesselbahn sind noch bis zum 31. Dezember 2009 gültig. Das Bundesamt für Verkehr (BAV) geht davon aus, dass der Betrieb der Sesselbahn in der jetzigen Form auf dieses Datum einzustellen ist. Eine Weiterführung wäre nur möglich, wenn die Bahngesellschaft die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften nachweisen könnte. Dieser Nachweis ist aber nur - wenn überhaupt - mit erheblichem Aufwand zu erbringen. Das BAV hat deshalb empfohlen, sich mit dem Ersatz der Sesselbahn durch eine Neuanlage zu befassen. Das Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) und der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EKD) stuft jedoch die Bahn aufgrund ihrer Einzigartigkeit als Denkmal von nationaler Bedeutung ein. Damit stehen sich die Aussagen der Konzessionierungsbehörde und diejenige der Kommissionen gegenüber. Das ARE schlug deshalb vor, von einer Fachperson in einem Gutachten abklären zu lassen, ob und mit welchem Aufwand, die bestehende Sesselbahn in ihrer Substanz erhalten und gleichzeitig die Sicherheitsanforderungen erfüllt werden können.

Nach Ansicht der beiden Kommissionen sowie des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) führen die bei der neuen Gondelbahn vorgesehenen grösseren Stationen und höheren Masten zu einer Beeinträchtigung des BLN-Objektes (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung) Weissenstein. Bei einem Neubau der Bahn müssten strenge Auflagen an die Einpassung und Gestaltung der Anlage gestellt werden, um die Beeinträchtigung der Landschaft gegenüber der heutigen Situation möglichst gering zu halten.

Die bessere Anbindung der Weissensteinbahn an den öffentlichen Verkehr, die zweitweise Sperrung der Passstrasse und die Einschränkung, Neuordnung und Bewirtschaftung der Parkplätze werden von allen beteiligten Bundesstellen und Kommissionen begrüsst. Aus Bundessicht ist eine Sperrung der Strasse für das gesamte Wochenende zu prüfen.

Den neuen Freizeiteinrichtungen (Rodelbahn, Tubing-Anlage) als Bestandteil der Richtplananpassung kann aus Bundessicht nicht zugestimmt werden. Sie stehen im Widerspruch zu Art. 6 des Natur- und Heimatschutzgesetzes und entsprechen nicht den Zielsetzungen für die Erholungsnutzung innerhalb von BLN-Gebieten.

Mit den Ausführungen zum Grundwasserschutz und den im Gesamtprojekt enthaltenen Massnahmen in diesem Bereich erklärt sich das BAFU einverstanden.

Um die geforderte ausgewogene Lösung und damit eine Festsetzung im Richtplan zu erreichen, müssten Gesamtkonzept und Richtplananpassung überarbeitet und dabei die genannten Punkte berücksichtigt werden.

3.4 Zusammenfassung der Stellungnahme des Regierungsrates zum Volksauftrag „Erhalt des historischen Sessellifts und eines intakten Naherholungsraumes Weissenstein“ (RRB Nr. 1353 vom 12. August 2008)

Mit dem Volksauftrag wird der Regierungsrat aufgefordert, die notwendigen Massnahmen zum Schutz und Erhalt der historischen Sesselbahn auf den Weissenstein sowie zum Schutz des einmaligen Naturraumes vorzukehren. Er wird zudem aufgefordert, auf die vorliegende Anpassung des Richtplanes Interessengebiet für Freizeit und Erholung Weissenstein zu verzichten und unverzüglich den Auftrag für eine neue Anpassung unter Einbezug aller betroffenen Kreise und unter Einhaltung bestehender gesetzlicher Vorschriften zu erteilen.

Die verschiedenen Problemkreise am und auf dem Weissenstein haben das Bau- und Justizdepartement Ende 2005 veranlasst die Steuerungsgruppe „Zukunft Weissenstein“ einzusetzen. In einem partizipativen Prozess hatte diese Gruppe die Aufgabe, die zahlreichen Interessen rund um den Berg zu bündeln und in ein ausgewogenes Gesamtkonzept zu integrieren.

Die Stellungnahme der beiden Kommissionen ENHK und EKD zum Gesamtprojekt wurde in Form eines Gutachtens vorgelegt. Dieses besagt, dass die bestehende Sesselbahn einzigartig ist und deshalb die Gesamtanlage als Denkmal von nationaler Bedeutung zu erhalten ist. Die Kommissionen sahen zudem die geplanten Freizeitanlagen als schwere Beeinträchtigung des BLN-Gebietes an und forderten eine Überarbeitung des Gesamtprojekts. Das BAV hingegen empfahl den Seilbahnbetreibern, Kraft und Energie in die Planung und Finanzierung einer Neuanlage zu legen. Die Steuerungsgruppe gelangte nach Diskussion dieser Ausgangslage zum Schluss, dass das Gesamtprojekt grundsätzlich auf den bestehenden Grundlagen weiterzuentwickeln sei. Das Projekt wurde in der Folge öffentlich aufgelegt (vgl. Kapitel 3.1).

Das BLN-Gebiet Weissenstein wird oft mit einer heilen und unberührten Natur gleichgesetzt. Vorbelastungen sind jedoch vorhanden und dürfen in der Diskussion nicht ausgeblendet werden. Dieser Realität trägt auch der kantonale Richtplan Rechnung: Im Jahr 2001 sind u.a. der Grenchenberg, der Balmberg (Festsetzungen) und der Weissenstein (Vororientierung) als Gebiete für Freizeit und Erholung aufgenommen worden. Die Steuerungsgruppe hat die Anliegen der Kommissionen geprüft und ist der Meinung, dass sich die Entlastungsmassnahmen (Parkierung, Strassensperrung) und die belastenden Auswirkungen der Freizeitanlagen in etwa die Waage halten. Das vorliegend angewendete Konzentrationsprinzip für Freizeitaktivitäten entspricht jedoch grundsätzlich dem Richtplan 2000 und setzt die Richtplananpassung aus dem Jahr 2001 für den Grenchenberg und den Balmberg für das Gebiet Weissenstein um.

Ein Verfahrensabbruch ist aufgrund der planerischen Ausgangslage und des Verfahrensstandes weder zweckmässig noch zielführend. Das Gesamtprojekt ist das Ergebnis eines Planungsverfahrens mit Akteuren, die sehr unterschiedliche Interessen vertreten. Das laufende Verfahren ist mit Zusatzabklärungen fortzusetzen. Zwischenentscheide im Vorprüfungs- bzw. Genehmigungsverfahren werden zeigen, wo eventuell Anpassungen am Gesamtprojekt vorzunehmen sind.

Der Kantonsrat stimmte dem Antrag des Regierungsrates, den Volksauftrag als nicht erheblich zu erklären mit grossem Mehr gegen zwei Stimmen zu (KR VA 047/2008 vom 28. Oktober 2008).

3.5 Gutachten Sesselbahn Oberdorf-Nesselboden-Weissenstein, H. Manz, vom 2. März 2009

Die kontrovers diskutierte Frage, ob die bestehende Sesselbahn auf den Weissenstein allenfalls erhalten werden kann, hat dazu geführt, dass ein Gutachten in Auftrag gegeben wurde. Als Auftraggeber fungierten das Bundesamt für Kultur, der Schweizer Heimatschutz und die Seilbahn Weissenstein AG. Das Gutachten wurde vom Seilbahnexperten Hili Manz unter Beizung eines weiteren Experten (Alex Kaufmann) ausgeführt.

Technisch ist die Sesselbahn gemäss Gutachten sanierbar. Allerdings ist zu beachten, dass auch nach einer Sanierung gewisse Restrisiken verbleiben und für die Sanierung sowie den weiteren Betrieb einschneidende Massnahmen notwendig sind. So bestehen Unsicherheiten, wie tief die Sanierungen überhaupt gehen werden, die Anlage wird trotz Sanierung nicht behindertengerecht sein und wird auch sonst nicht dem heutigen Stand der Technik entsprechen. Des Weiteren werden einige Systemschwächen weiterhin erhalten bleiben und es gibt auch betriebliche Einschränkungen, z.B. mehr Stillstandzeit auf Grund von Wind. Da viele Bestandteile der Bahn bei einer Sanierung und auch im Unterhalt ersetzt werden müssen, wird die Originalsubstanz weiter abnehmen. Die Bahn wäre zunehmend eine Replica der ursprünglichen Bahn. Die Betriebsbewilligung für die Bahn wird nach der Sanierung für 20 Jahre ausgestellt, kann aber bei einer Verletzung der Sorgfaltspflicht oder aus anderen Gründen jederzeit wieder entzogen werden. Zudem hat die Aufsichtsbehörde, in diesem Fall das Bundesamt für Verkehr, das Recht, weitere Nachweise zu verlangen, deren Auswirkungen noch nicht klar sind. Der Bahnbetreiber muss für die getroffenen Massnahmen die Verantwortung übernehmen.

4. Ergänzte Interessenabwägung

Der Weissenstein liegt in einem BLN-Gebiet. Für BLN-Gebiete gilt deren ungeschmälerte Erhaltung, wobei darunter nicht zu verstehen ist, dass sich am Zustand des Objekts nichts ändern darf. Vor- und Nachteile einer Veränderung müssen sich aber in etwa die Waage halten. Diese Überlegung gilt auch für die Freizeitanlagen. Im Kanton Solothurn wird die Strategie verfolgt, Freizeitaktivitäten im Jura räumlich zu konzentrieren. Dies ist auch auf dem Weissenstein so vorgesehen. Die naturnahe Erholung wird dadurch nicht verdrängt. Das Richtplanverfahren hat allerdings gezeigt, dass die vorgesehenen Freizeitnutzungen (Rodelbahn, Tubing-Anlage) stark umstritten sind. Auf die Festsetzung von bestimmten Freizeitanlagen im Richtplan soll deshalb verzichtet und gleichzeitig ein neuer Planungsauftrag erteilt werden, in welchem untersucht werden soll, welche Arten von Freizeitanlagen möglich sind und in welchem Umfang. Der Grundsatz, dass Freizeitanlagen auf dem Weissenstein örtlich begrenzt möglich sind, wird als Festsetzung in den Richtplan aufgenommen. Dies entspricht der Stossrichtung, die bereits mit der Vororientierung in der Richtplananpassung 2001 verfolgt wurde.

In der Richtplananpassung ist vorgesehen, die bestehende Sesselbahn durch eine neue Seilbahn zu ersetzen. Es sind zahlreiche Einwendungen eingegangen, welche den Erhalt der Sesselbahn fordern. Im Nachgang zur Vorprüfung durch das ARE wurde das genannte Gutachten in Auftrag gegeben, welches die Frage klären sollte, ob die bestehende Bahn sanierbar ist und unter welchen Bedingungen. Das Gutachten beurteilt die Bahn als sanierbar unter einigen Einschränkungen und Restrisiken. Zu tragen wären diese in erster Linie durch die Betreiber. Die Sanierung sowie der Betrieb und Unterhalt der Sesselbahn sind sehr kostenintensiv, wobei die Originalsubstanz zunehmend verschwindet. Auch eine sanierte Bahn würde ausserdem nicht dem heutigen Stand der Technik entsprechen und wäre auch von den Prüfbehörden immer als Spezialfall zu beurteilen. Damit verbunden ist eine Ungewissheit an die genauen Anforderungen und den entsprechenden Aufwand. Zudem bringt eine neue Bahn auch viele Vorteile für die Gäste, wie beispielsweise verbesserte Betriebszeiten oder behindertengerechtes Angebot. Der hohe Zeitdruck durch die auslaufende Betriebsbewilligung verlangt nach einer rasch realisierbaren Lösung, ansonsten besteht die Gefahr einer fehlenden Bahnerschliessung auf den Berg. Dies ist im Interesse der starken Nutzung als Freizeit- und Erholungsregion zu vermeiden. Der Kanton ist daher nach wie vor der Ansicht, dass die Sesselbahn durch eine neue Seilbahn zu ersetzen ist. Dass die neue Bahn inklusive der neuen Stationsgebäude innerhalb der technischen Rahmenbedingungen so gut wie möglich in die Landschaft eingepasst werden soll, ist auch eine Anforderung des Kantons an die Betreiber.

Mit der Sperrung der Passstrasse an Sonn- und allgemeinen Feiertagen soll ein klar kommunizierbares, einfaches System festgelegt werden um die Verkehrssituation auf dem Weissenstein zu verbessern. Flexible Lösungen in Abhängigkeit von Wetter oder von der Zahl der freien Parkplätze auf dem Berg sind kostenintensiv und schwierig zu organisieren und durchzusetzen. Durch die Beschränkung auf Sonn- und Feiertage sind auch die Pendler nicht von der Sperrung betroffen. Durch die Sperrung wird der Weissenstein vom Ausflugsverkehr entlastet und damit dessen Qualität als Erholungsraum gestärkt. Die periodische Überprüfung und allfällige geringfügige Anpassungen am Verkehrsregime bleiben vorbehalten. Als weitere Massnahme soll das wilde Parkieren entlang der Passstrasse durch Signalisation verboten werden.

An Schönwettertagen mit vielen Aufflugsgästen auf dem Weissenstein sind oft zu wenig Parkplätze in Oberdorf und auf dem Berg vorhanden. Die Richtplananpassung sieht vor, das Parkplatzangebot bei der Talstation der Bahn auszubauen, auf dem Weissenstein jedoch zu belassen. In Oberdorf sollen zwei neue Parkplätze entstehen, wobei diese als Überlaufparkplätze gestaltet werden. Das Ziel ist eine Verlagerung auf den öV bzw. auf die Bahn. Damit wird sowohl der Weissenstein wie auch die Gemeinde Oberdorf entlastet. Die Einführung einer Parkplatzbewirtschaftung mit unterschiedlichen Gebührenansätzen auf dem Berg und im Tal soll die Verlagerung zusätzlich unterstützen. Das hierzu notwendige Parkplatzreglement ist von der Gemeinde Oberdorf unter Beizug aller betroffenen Pächter und Grundeigentümer zu erarbeiten. Details bezüglich Gebührensystem werden in diesem Verfahren geklärt. In der Richtplananpassung wird lediglich der Grundsatz der Parkplatzbewirtschaftung festgelegt.

Die Verbesserung der Anbindung an den öffentlichen Verkehr ist bereits teilweise erfolgt. Die Busoptimierung Region Solothurn auf den Fahrplanwechsel Ende 2008 hatte eine Taktverdichtung sowie Verbesserungen im Abend- und Wochenendfahrplan zur Folge. Zusätzlich wurde der Regionalzug Olten-Solothurn am Sonntag bis nach Oberdorf verlängert. Der öV-Anschluss ist auch weiterhin ein wichtiges Anliegen und verbleibt deshalb in der Richtplananpassung.

5. Liste der Einwender

Einwohnergemeinden (2), beschwerdeberechtigt

- Einwohnergemeinde Gänsbrunnen
- Einwohnergemeinde Oberdorf

Bürgergemeinden, Vereine, Verbände, Organisationen (8)

- Bürgergemeinde Oberdorf
- Bürgergemeinde Stadt Solothurn
- Schweizer Heimatschutz, Zürich
- Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, Bern
- WWF Solothurn, Solothurn
- Pro Natura Solothurn, Solothurn
- Vogelschutzverband des Kantons Solothurn, Tenniken
- Verein Pro Sesseli, Solothurn

Betriebe, Veranstalter (5)

- Weissenstein Schwinget
- Gasthof Hinter-Weissenstein, Fam. Stucki, Weissenstein
- Kurhaus Weissenstein, B. Leicht und H. Blattmann, Weissenstein
- Kurhaus Weissenstein AG, Solothurn
- BLS AG, Burgdorf

Private (31)

Nr.	Name, Ort
1	Miteigentümergeinschaft Weissensteinstrasse, S. Trittibach, E. Trittibach und M. Rothenbühler-Trittibach, Solothurn
2	J. Howald, Solothurn
3	B. Abegglen Howald, Solothurn
4	T. Bürgi-Gianforte, Zuchwil
5	U. und K. Arm-Affolter, Oberdorf
6	A. Baumgartner, Twann
7	P. Flury und E. Flury- Weber, Solothurn
8	A. und M. Eggenberger, Solothurn

9	B. David, Luterbach
10	E. Angehrn, Oberdorf und 15 Mitunterzeichnende
11	S. und F. Müller, Oberdorf
12	G. und M. Jabas-Biland, Solothurn
13	W. Gribi, Rüttenen
14	R. Butz, Solothurn
15	B. Jeger, Seeberg
16	A. Fankhauser, Oschwand
17	P. Fankhauser, Oschwand
18	S. Flury, Solothurn
19	E. Bieri Rutishauser, Solothurn
20	M.-C. Haudenschild, Solothurn
21	H. Haudenschild, Solothurn
22	B. Meier, Biberist
23	M. Wingeier, Zuchwil
24	M. Haudenschild, Solothurn
25	S. Boner, Solothurn
26	R. Gfeller, Solothurn
27	M. Frölich, Solothurn
28	V. Bessire, Solothurn
29	L. Degleo, Solothurn
30	M. Lehmann, Attiswil
31	S. Rudolf

6. Auswertung der Einwendungen

Da die eingegangenen Einwendungen in manchen Punkten beinahe identisch sind, wurden diese jeweils zusammengefasst und werden in der Folge sinn- gemäss wiedergegeben.

Nr.	Antrag/Einwendung	Erwägungen und Stellungnahme des Bau- und Justizdepartements	Einwender (Grau unterlegte Einwender können Beschwerde führen nach § 64 PBG)
Allgemein, Verfahren			
1	Die Richtplananpassung ist auf Grund einer einseitigen (zu Gunsten der Seilbahn Weissenstein AG) und /oder unvollständigen Interessenabwägung nicht zu genehmigen.	Die vorgelegte Richtplananpassung ist das Ergebnis eines mehrjährigen Planungsprozesses. In der Steuerungsgruppe waren alle Betroffenen vertreten und konnten ihre Anliegen einbringen. Da die Nutzungsansprüche sehr vielfältig sind, kann das Gesamtprojekt nur eine Kompromisslösung für alle Beteiligten darstellen. Die Interessenabwägung wird vom Kanton jedoch als vollständig angesehen.	Verein Pro Sesseli, Solothurn 5, 7, 27
2	Am Gesamtprojekt Weissenstein besteht kein öffentliches Interesse. Es wird in erster Linie der Ersatz der bestehenden Sesselbahn gefördert. Wirtschaftliche Argumente stehen im Vordergrund, insbesondere jene der Seilbahn Weissenstein AG.	Die Richtplananpassung beinhaltet eine umfassende Planung, die nicht nur den Ersatz der Sesselbahn bezweckt. So sollen vor allem auch die Verkehrsprobleme gelöst werden. An der Erschliessung des Weissensteins mit einer Bahn besteht ein öffentliches Interesse. Eine Erschliessung kann aber mit Ablauf der Konzession und Betriebsbewilligung Ende 2009 nicht mehr gewährleistet werden. Zudem dienen die weiteren Inhalte der Richtplananpassung einer Entlastung des Berges bzw. einer Konzentration der Nutzungen an einem bereits vorbelasteten Ort und damit einem Erhalt des Naherholungsgebietes.	Bürgergemeinde Oberdorf Verein Pro Sesseli, Solothurn 2, 3, 4, 5, 7, 6, 18, 23, 24, 25, 27
3	Eine Planung im öffentlichen Interesse müsste zum Ziel haben, das naturnahe Erholungsgebiet Weissenstein für möglichst breite Bevölkerungsschichten zu erhalten und es nicht durch neue Anlagen mit weitestgehenden wirtschaftlichen Zielsetzungen zu gefährden. Von einem Gesamtkonzept entsprechend	Mit dem Prinzip der Nutzungskonzentration auf dem Weissenstein rund um das Kurhaus wird ein Grossteil des Berges entlastet. Dies auch im Interesse der Bevölkerung, die den Weissenstein als Ausflugsziel schätzt. In welchem Umfang und welche Art von weiteren Nutzung möglich sind, soll ein weiterfüh-	2, 3, 4, 6, 8, 16, 17, 22, 27

	dem Auftrag durch den Vorsteher des Bau- und Justizdepartementes kann in diesem Zusammenhang nicht gesprochen werden, da wichtige Aspekte des Natur- und Naherholungsraumes nicht berücksichtigt wurden.	render Planungsauftrag zeigen (s. Kapitel 2 und Kapitel 4). Die Richtplananpassung beinhaltet nebst dem Ersatz der Sesselbahn weitere wichtige Aspekte wie die Lösung der Verkehrsprobleme. In diesem Sinne kann von einem Gesamtkonzept gesprochen werden.	
4	Es ist nicht geklärt, ob das Projekt Weissenstein Plus einem breit abgestützten, öffentlichen Bedürfnis entspricht. Und wenn dem so wäre, ist unbegreiflich, wieso der Kanton Solothurn dieses Projekt nicht als solches deklariert und finanziell unterstützt.	Das Bau- und Justizdepartement ist der Meinung, dass eine Erschliessung des Weissensteins mit einer Bahn im Interesse der Bevölkerung ist. Eine solche kann aber mit der bestehenden Sesselbahn nicht mehr garantiert werden. Das Gesamtprojekt löst zudem Verkehrsprobleme, was den Weissenstein entlastet. Der Weissenstein ist ein Ausflugsziel. Damit gehört seine Erschliessung nicht zum Grundangebot. Der Kanton ist demnach nicht verpflichtet den Weissenstein zu erschliessen.	27
5	Es ist ein neuer Vorschlag auszuarbeiten, der einer wirtschaftlichen und touristischen Bedeutung aller Leistungsträger rund um den Weissenstein gerecht wird. Es wird ein Vorschlag ausgearbeitet der auf quantifizierbaren Studien beruht. Kritisiert wird insbesondere eine unvollständige Interessenabwägung, die Strassensperrung, der fehlende Leistungsauftrag für die Bahn sowie fehlende Studien und Verkehrszählungen als Begründung zur Parkplatzplanung.	Die vorliegende Richtplananpassung ist das Ergebnis von Diskussionen und Verhandlungen, an denen die betroffenen Parteien durch Einsitz in der Steuerungsgruppe teilnehmen konnten. Bei der Vielzahl der vorhandenen Konflikte und Bedürfnisse, kann das Gesamtprojekt nur eine Kompromisslösung für alle Beteiligten darstellen. Ein Leistungsauftrag für die Bahn müsste vom Kanton erteilt werden. Damit müsste er sich aber auch finanziell verpflichten allfällige Defizite zu tragen (vgl. auch Antwort 4). Es wurden Studien für die Erhebung der notwendigen Anzahl Parkplätze durchgeführt. Die näheren Angaben dazu finden sich im Raumplanungsbericht.	Kurhaus Weissenstein, B. Leicht und H. Blattmann, Weissenstein
6	Obwohl sich das Gesamtprojekt Weissenstein in einem BLN-Gebiet befindet, war der Schweizer Heimatschutz in der Steuerungsgruppe nicht vertreten. Das in seinem Auftrag erstellte Grobkonzept wurde nicht berücksichtigt.	Der Schweizer Heimatschutz war in der Steuerungsgruppe nicht vertreten. Jedoch hat das Bau- und Justizdepartement mehrere Gespräche mit dem Schweizer Heimatschutz über den Erhalt der Sesselbahn geführt. Allerdings konnte auch der Schweizer	Verein Pro Sesseli, Solothurn

		Heimatschutz in seinem Grobkonzept keine konkreten Vorschläge machen, wie die Sicherheit der alten Bahn gewährleistet werden kann.	
7	Das Gutachten der ENHK/EKD wurde nicht in die Interessenabwägung einbezogen und wurde der öffentlichen Auflage nicht beigelegt oder erwähnt.	Das Gutachten der ENHK/EKD wurde in der Steuerungsgruppe diskutiert. Es wurde entschieden, das Gesamtprojekt weiterzuführen.	Verein Pro Sesseli, Solothurn Schweizer Heimatschutz, Zürich 5, 7, 31
8	Der Nachweis einer öffentlichen Mitwirkung ist nicht erbracht. Eine der Bedeutung des Vorhabens entsprechende öffentliche Meinungsäusserung war bisher nicht möglich.	Die direkt betroffenen Parteien, sowie Umweltorganisationen hatten Einsitz in der Steuerungsgruppe und konnten so das Projekt direkt beeinflussen. Für die Bevölkerung fand am 17. Januar 2007 eine öffentliche Informationsveranstaltung in Oberdorf statt.	
9	Der Auftrag des Vorstehers des Bau- und Justizdepartementes lautete „im Rahmen eines partizipativen Verfahrens die verschiedenen Interessen rund um den Weissenstein zu bündeln und in ein Gesamtprojekt zu integrieren.“ Diesem Auftrag wird die Anpassung des Richtplanes nicht gerecht. Einerseits wurden wichtige Interessen wie das Grobkonzept des Schweizer Heimatschutzes vom 19.7.2007 und das Gutachten der ENHK/EKD vom 10.6.2007 nicht berücksichtigt, andererseits wurde die Option „Erhalt der historischen Sesselbahn“ nicht ernsthaft in Betracht gezogen.	Die vorliegende Richtplananpassung ist das Ergebnis von Diskussionen und Verhandlungen, an denen die betroffenen Parteien durch Einsitz in der Steuerungsgruppe teilnehmen konnten. Bei der Vielzahl der vorhandenen Konflikte und Bedürfnisse, kann das Gesamtprojekt nur eine Kompromisslösung für alle Beteiligten darstellen. Sowohl das Grobkonzept des Schweizer Heimatschutzes wie auch das Gutachten der ENHK/EKD wurden in der Steuerungsgruppe diskutiert. Die Option Erhalt bzw. Sanierung der bestehenden Sesselbahn wurde von der Betreiberin zu Beginn geprüft. Unter anderem auch auf Grund der Aussagen des BAV entschied sie sich jedoch für einen Neubau. In einem Gutachten wurde die Frage der Sanierbarkeit detailliert geprüft (s. Kapitel 3.5). Die ergänzte Interessenabwägung legt nahe, am Ersatz der Sesselbahn durch eine Gondelbahn festzuhalten (s. Kapitel 4)	2, 3, 4, 6, 8, 18, 23, 27
10	Es bestehen Zweifel an der Unbefangenheit der zuständigen Behörden, weil zwei Regierungsräte (Bau- und Justizdepartement, Volkswirtschaftsdepartement), die über die Einsprachen zum Richtplan Entscheidungsinstanz sind, gleichzeitig im Patro-	Die Instanzen, welche die Einsprachen zu beurteilen haben sind die Rechtsdienste der jeweiligen Departemente und nicht die Regierungsräte selber. Die Rechtsdienste waren bisher nicht in das Gesamtprojekt involviert und sind daher unbefangen.	Verein Pro Sesseli, Solothurn 2, 3, 4, 6, 8, 18, 27

	natskomitee des Projektes Weissenstein PLUS der Seilbahn Weissenstein AG sind.		
11	Mit einer Mitfinanzierung durch den Kanton könnte auf die schlecht verträgliche Nutzung verzichtet werden. Dies wäre im Sinne des öffentlichen Interesses zu prüfen.	Zu den Freizeitanlagen s. Kapitel 2 und 4. Der Weissenstein ist ein Ausflugsziel. Dessen Erschliessung gehört nicht zum Grundangebot öV.	8
12	Eine öffentliche Ausschreibung der Konzession könnte wesentlich neue Konzepte an den Tag bringen, welche geringere Auswirkungen auf Umwelt und Kulturobjekte haben. Die Massnahmen könnten verhältnismässiger sein. Auch dies wäre im Sinn des öffentlichen Interesses zu prüfen.	Die bestehende Konzession läuft Ende 2009 aus. Mit der Seilbahn Weissenstein AG steht ein Betreiber da, der bereit ist, die volle Verantwortung für den Bau einer neuen Seilbahn auf den Solothurner Hausber zu übernehmen. Mit dem Gesamtprojekt sind verschiedene Ansätze diskutiert worden. Zu den Freizeitanlagen s. Kapitel 2 und 4	8
13	Die Initianten des Gesamtprojekt haben sich nie über die bestehende Belastungsstudie Grenchenberg-Weissenstein-Balmberg geäussert.	Die Belastungsstudie der Regionalgruppe Solothurn und Umgebung, 1985, war als Grundlage bekannt.	9
14	Das betroffene Gebiet liegt im BLN Gebiet Nr. 1010 Weissenstein. Die Auswirkungen auf das BLN sind gross und entsprechen somit nicht dem Richtplan des Kantons Solothurn, der sich für eine angemessene Erhaltung und Schonung der landschaftlichen Schönheit ausspricht.	Im Jahr 2001 sind u.a. der Grenchenberg, der Balmberg (Festsetzungen) und der Weissenstein (Vorrorientierung) als Gebiete für Freizeit und Erholung in den Richtplan aufgenommen worden. Das Prinzip der Nutzungskonzentration entspricht somit dem Richtplan. S. auch Kapitel 3.1	24, 25
15	Zur Änderung des Richtplanes Zum Zonen –und Erschliessungsplan: - Sinn und Zweck der aufgelegten Planung - Zum Abbruch des Sesellifts und Neubau einer leistungsfähigeren Seilbahn - Zum Ausbau der Freizeitnutzungen - Zur Parkierung in Oberdorf und das Verkehrskonzept	Da diese Aussage nicht detaillierter ist, ist leider keine Stellungnahme möglich. Das Departement ist jedoch der Meinung, dass die Begründung wohl ähnlich liegt wie in anderen Einwendungen und damit die Einwendungen als beantwortet gelten.	13, 14, 15, 20, 21, 26, 28, 29
Sesselbahn / Seilbahn			
16	Der bestehende historische Sessellift ist zu erhalten, er ist ein Denkmal von nationaler Bedeutung (Gutachten ENHK/EKD bzw. Schweizerisches Seilbahninventar des Bundesamts für Kultur).	Dass der bestehenden Sesselbahn ein gewisser historischer Wert zukommt wird nicht bestritten. Jedoch stellt sich die Frage nach dem Erhalt bzw. der Sanierbarkeit der Bahn. Nur wenn die Bahn auch sicher	Bürgergemeinde Oberdorf Verein Pro Sesseli, Solothurn Schweizer Heimatschutz, Zürich 2, 3, 4, 5, 7, 8, 16, 17, 18, 19, 24, 25,

		und funktionstüchtig ist, kann sie überhaupt betrieben werden. Dies wiederum ist eine Kostenfrage. Die Sanierbarkeit wurde in einem Gutachten geprüft s. Kapitel 3.5.	27
17	Die geplante leistungsfähigere Gondelbahn ist nicht BLN tauglich (breitere Schneise, höhere Masten, grössere Stationen) und verstösst gegen Art. 6 NHG bzw. die neue Bahn hätte grosse Eingriffe in die Landschaftsästhetik zur Folge.	Höhere Masten und eine breitere Schneise sind aus betriebstechnischen Gründen erforderlich. Soweit möglich verläuft die neue Bahn im Trasse der bestehenden Sesselbahn. Die Stationen der Gondelbahn sind grösser. Einerseits müssen die Gondeln gelagert werden (Talstation), andererseits bedingen die technischen Rahmenbedingungen einer Gondelbahn an sich grössere Stationen wie auch höhere Masten. Die landschaftsverträgliche Gestaltung der Stationen ist sehr wichtig, weshalb dies auch in den Zonenvorschriften (§3 Abs. 4) festgehalten wurde. Aus diesem Grund hat die Seilbahn Weissenstein AG eine Parallelprojektierung für die Stationsgebäude mit mehreren Architekturbüros durchgeführt.	Bürgergemeinde Oberdorf Verein Pro Sesseli, Solothurn 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 18, 22, 23, 24, 25, 27, 30
18	Im Richtplan ist festzulegen, was bei einem Fehlen der Bahn oder beim Weiterbetrieb der bestehenden Bahn passiert, z.B. ganzjährige Öffnung der Passstrasse und Verzicht auf den Schlittelbetrieb.	Eine ganzjährige Öffnung der Passstrasse ist aus Umweltschutzgründen keine Option und auch aus Landschaftsgründen klar abzulehnen. Durch das erhöhte Verkehrsaufkommen würden die Lärm- und Luftbelastungen im Gebiet steigen. Die Strasse ist zudem zu wenig ausgebaut und insbesondere im Winter nicht befahrbar (keine Schneeräumung, Schlittelbetrieb).	Bürgergemeinde Solothurn Kurhaus Weissenstein AG, Solothurn
19	Die Sanierungsfähigkeit der heutigen, historischen Sesselbahn ist zu prüfen und im Falle deren Nachweises auf einen Neubau der Seilbahn zu verzichten.	s. Kapitel 3.5	Stiftung Landschaftsschutz, Bern
20	„Die Sesselbahn muss zwingend erneuert werden. Ökonomische Gründe sprechen für eine neue Seilbahn.“ Die Auflageakten begründen diese Aussage in keiner Art und Weise. Die Vor- und Nachteile einer neuen Seilbahn gegenüber dem Stehenlassen der bestehenden Sesselbahn werden nicht dargelegt. In keiner Art und Weise wird auf das Projekt „Erhalt	Im Text zur Richtplananpassung wird auf Seite 10 auf die Gründe, die für eine neue Seilbahn sprechen eingegangen. Die Sanierungsfähigkeit wurde geprüft s. Kapitel 3.5.	30

	der bestehenden Seselbahn“ im Detail eingegeangen (Sanierung, Denkmal von nationaler Bedeutung, Kosten).		
ÖV-Anbindung			
21	Im Richtplan Ziffer 2.4 wird die Ist-Situation der Anbindung an den öffentlichen Verkehr nicht ganz korrekt dargestellt. Die BSU Linie 1 erschliesst Oberdorf mit Bussen halb- und viertelstündlich (nach neuem Fahrplan) bis zum Endhalt Oberdorf. Dies ist zu berichtigen.	Das Departement nimmt die Korrekturen zur Kenntnis.	Einwohnergemeinde Oberdorf
Strassensperrung und Parkverbot Passstrasse			
22	Verzicht auf die Festsetzung der Sperre der Passstrasse Weissenstein für Motorfahrzeuge an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen. Begründung: Eine verkehrspolizeiliche Massnahme im Richtplan festzusetzen ist nicht stufengerecht. Die Massnahme ist zudem unverhältnismässig, insbesondere sie auch die Durchfahrt von Gänsbrunnen nach Oberdorf und umgekehrt beschränkt. Die Einwohner der Gemeinden nördlich des Weissensteins müssen einen grossen Umweg fahren (Umweltbelastung!). Die Sbb ist keine Alternative (nur 15 Parkplätze, Erreichbarkeit). Der Tourismus in diesen Gemeinden ist stark betroffen.	Bei der Strassensperrung handelt es sich um ein Teilfahrverbot. Da es nur an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen besteht, sind Berufspendler nicht betroffen. Die Sperrung resultiert aus dem gesamtheitlichen Planungsansatz. Die Verhältnismässigkeit ist gegeben. Das ARE hat in seinem Vorprüfungsbericht die Sperrung der Strasse ausdrücklich befürwortet. In der Richtplananpassung wird nur der Grundsatz der Strassensperrung festgelegt, nicht jedoch die exakten Sperrzeiten und -tage. Diese werden in der verkehrspolizeilichen Massnahme, welche in einem separaten Dossier aufgelegt wurden bestimmt.	Einwohnergemeinde Gänsbrunnen In der Beilage vom Ergänzungsschreiben vom 12. August Briefe von 6 Berner Gemeinden. Wurden nicht fristgerecht eingereicht und gelten daher nicht als Einwendung.
23	Das Fahrverbot an Sonntagen- und Allgemeinen Feiertagen ist zugunsten eines flexiblen Fahrverbotes – Strassensperrung nur, wenn die Parkplätze auf dem Berg vollständig belegt sind zu ersetzen. Die Verkehrslenkung in Oberdorf und Gänsbrunnen erfolgt mittels elektronisch gesteuerter Signalisation. Die Regelung gilt für das ganze Jahr.	Ein System mittels elektronisch gesteuerter Signalisation ist kostspielig. Es stellt sich die Frage, wer für die Kosten aufkommen würde. Das vom Kanton und der Steuerungsgruppe verabschiedete System ist einfach und klar kommunizierbar, muss sich aber bewähren. Sollte es Mängel haben, wird es überprüft. Als Sperrzeiten gelten 09.00-16.00 Uhr (Fehler in den Auflageakten).	Bürgergemeinde Solothurn Gasthof Hinter-Weissenstein, Fam. Stucki, Weissenstein

24	An Sonntagen, an denen das Weissenstein-Schwinget stattfindet, ist im Sinne einer Ausnahmegewilligung auf eine Strassensperrung zu verzichten.	Ausnahmen von der Strassensperrung müssen noch definiert werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass für diese Veranstaltung gewisse Ausnahmen gewährt werden können.	Weissenstein-Schwinget
25	Gemäss den Auflageakten wird zukünftig längs der Weissensteinstrasse mit einem durchgehenden Verbot die Parkierung untersagt. Sofern mit dieser Massnahme auch die wenigen Parkplätze etwas ausserhalb der Strasse gegen die Hängegleiterab-sprunganlage hin betroffen sind, sollen diese zu Gunsten der Abendspaziergänger erhalten bleiben.	Der Grundsatz besagt, dass entlang der Passstrasse keine Parkierung möglich sein soll. Die Details sind im entsprechenden Erschliessungs- und Signalisationsplan festgehalten.	10
26	Die Sperrung der Passstrasse an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen ist nicht von 08.00 bis 16.00 Uhr, sondern von 07.00 bis 19.00 Uhr vorzusehen.	Die vorgesehenen Sperrzeiten entsprechen einem Kompromiss, der auch die Angestellten der Gastrobetriebe, sowie die Abendspaziergänger berücksichtigt. Durch die Sperrung von 09.00 bis 16.00 Uhr wird der Hauptstrom der Ausflügler eingeschränkt.	11
27	Die Autoverkehrsbelastung im Tal und am Berg wird noch grösser. Heute schon kommt es zu Kapazitätsengpässen auf dem Weissenstein und in der Einwohnergemeinde Oberdorf.	Die Verkehrsbelastung soll mit der Richtplananpassung vermindert werden. Durch die Strassensperrung an Sonn- und allgemeinen Feiertagen wird der Berg entlastet. Die ÖV-Erschliessung soll verbessert werden. Die neuen Parkplätze verhindern Suchverkehr in der Gemeinde Oberdorf und sind der grösseren Kapazität der neuen Gondelbahn angepasst. Es soll erreicht werden, dass die Ausflügler mit dem öv anreisen und dann mit der Gondelbahn auf den Berg fahren.	Verein Pro Sesseli, Solothurn
Neue Parkplätze			
28	Als Folge der wesentlich grösseren Transportkapazität der Gondelbahn muss ein grösseres Parkplatzangebot zur Verfügung gestellt werden. Die geplanten 435 Parkplätze in Oberdorf und 110 Parkplätze auf dem Weissenstein sind überrissen. Damit verbunden ist ein Mehrverkehr für die Anwohner. Die Parkplätze sind stark zu reduzieren und die ÖV-Anbindung mittels Bus und Bahn ist zu verbessern.	Aufgrund der erhöhten Transportkapazität der Bahn sowie durch die Sperrung der Passstrasse und dem Parkierungsverbot müssen ausreichend Parkplätze in Oberdorf zur Verfügung gestellt werden. Der Ausbau des ÖV-Angebots ist im Rahmen der Buskonzeptoptimierung auf den Fahrplanwechsel im Dezember 2008 erfolgt. Mit der Verbesserung wird von einem deutlich höheren ÖV-Anteil ausgegangen.	Verein Pro Sesseli, Solothurn 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 18, 19, 24, 25, 27, 30

	Eine weitere Möglichkeit bestünde in der Nutzung des Migros-Parkplatz in Langendorf.	Dieser Wert liegt der Parkplatzberechnung zu Grunde. Die entsprechende Aussage verbleibt in der Richtplananpassung, d.h. eine weitere Verbesserung ist von öffentlichem Interesse. Durch die grössere Zahl der Parkplätze fällt ein grosser Teil des heutigen Suchverkehrs weg. Auf dem Weissenstein sind keine neuen Parkplätze vorgesehen, es werden nur die bereits bestehenden erfasst und in Zonen festgelegt. Die Benützung des Migros-Parkplatzes wurde geprüft. Die Transportkette wird zu lang, d.h. die Anzahl Umsteigebewegungen auf kurze Distanz ist zu hoch und zu wenig attraktiv.	
29	Das Grundstück auf dem der zusätzliche Parkplatz geplant ist, liegt grösstenteils in der Juraschutzzone. Eine Nutzung als Parkplatz ist sicher nicht im Sinne der Natur- und Heimatschutzverordnung.	Die zusätzlichen Parkplätze dienen lediglich als Reserve und werden entsprechend möglichst naturnah ausgestaltet, d.h. beispielsweise nicht mit Hartbelag befestigt.	1
30	Das Gesamtprojekt Weissenstein beinhaltet lediglich die Erschliessung des Weissensteins ab Bahnhof Oberdorf bis zur Bergstation Weissenstein. Es ist aber weder die Zufahrtssituation nach Oberdorf geklärt, noch ist abgeklärt, wie die grössere Anzahl Gäste auf dem Berg bewirtet und versorgt werden soll. Eine Verdoppelung der Bergfahrt-Kapazität bei gleich bleibender Infrastruktur (Restaurationsbetriebe, Sanitäranlagen) auf dem Berg, ist nicht überzeugend und unüberlegt.	Es ist nicht zu befürchten, dass durch die gesteigerte Transportkapazität eine dauernde Überlastung der Gastronomie auf dem Berg eintritt. Möglicherweise kann an einigen wenigen Spitzentagen pro Jahr der Fall eintreten, dass in keinem Restaurant mehr ein Platz gefunden wird. Es besteht aber kein Anspruch darauf, dass man auf dem Weissenstein gepflegt wird. Die Gastronomie wird nach dem Prinzip Angebot und Nachfrage betrieben und steht ausserhalb des kantonalen Einflusses. Bezüglich der Sanitäranlagen sind in den Seilbahnstationen ebenfalls Toiletten vorgesehen. Es ist jedoch nicht Aufgabe der Richtplanung bereits solche Details festzulegen. Diese Fragen werden spätestens auf Stufe Bauprojekt geklärt.	27
31	Das neu geschaffene Parkierungsangebot fördert den Individualverkehr	Der Ausbau der Parkplätze begründet sich in der Sperrung der Passstrasse sowie im durchgehenden Parkverbot entlang der Passstrasse. Zudem wird die neue Bahn eine höhere Transportkapazität aufwei-	24, 25

		sen. Autos, die früher auf den Berg hinauf fuhren, sollen in Zukunft in Oberdorf parkiert werden und die Besucher mit der Seilbahn auf den Berg gelangen. So wird der Weissenstein vom Verkehr und dessen Auswirkungen entlastet. Die Parkplätze werden bewirtschaftet, so dass ein Umstieg auf den ÖV attraktiv wird.	
Parkplatz-Bewirtschaftung			
32	Die Bewirtschaftung des Kurhausparkplatzes ist den Besitzern zu überlassen. Dabei ist ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihren Gästen die Gebühren via Konsumationsanrechnung rückerstatten zu können.	Es ist vorgesehen die Bewirtschaftung der Parkplätze in einem Parkplatzreglement zu regeln. Dieses muss von der Gemeinde Oberdorf erarbeitet werden. Die betroffenen Parteien werden in die Erarbeitung einbezogen.	Bürgergemeinde Solothurn
33	Die Richtplananpassung ist insoweit abzuändern, als ein Vorbehalt für ein eigenständiges P+R-Parkplatzregime der BLS AG beim Bahnhof Oberdorf zu ergänzen ist.	Es ist vorgesehen die Bewirtschaftung der Parkplätze in einem Parkplatzreglement zu regeln. Dieses muss von der Gemeinde Oberdorf erarbeitet werden. Die betroffenen Parteien werden in die Erarbeitung einbezogen.	BLS AG, Burgdorf
Freizeitanlagen			
34	Auf die geplanten Freizeitanlagen (Rodelbahn und Tubing-Anlage) ist zu verzichten. Sie widersprechen den Schutzziele (Gutachten ENHK/EKD) bzw. dem Art. 6 des Natur- und Heimatschutzgesetzes, dem BLN-Gebiet sowie der kantonalen Juraschutzzone. Die Anlagen beeinträchtigen das Erholungsgebiet.	Auf die Festsetzung konkreter neuer Freizeitanlagen in der Richtplananpassung wird verzichtet. In einem Planungsauftrag wird geprüft, welche Art von Freizeitanlagen und in welchem Umfang auf dem Weissenstein möglich sind. s. Kapitel 2 und Kapitel 4	Bürgergemeinde Oberdorf Stiftung Landschaftsschutz, Bern Pro Natura Solothurn, Solothurn Verein Pro Sesseli, Solothurn 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 11, 12, 16, 17, 18, 19, 22, 23, 24, 25, 27, 30
35	Eine Rodungsbewilligung für die Rodelbahn ist zu verweigern.	s. Kapitel 2 und Kapitel 4	Stiftung Landschaftsschutz, Bern
36	Die Linienführung der Rodelbahn ist rudimentär eingezeichnet. Es ist nicht erkennbar, ob und wie der viel begangene Wanderweg beeinträchtigt wird.	s. Kapitel 2 und Kapitel 4	9
37	Die Gesuchsteller machen geltend, dass die Rodelbahn um bestehende Bäume herum geführt werden soll. Trotzdem haben sie aber ein Rodungsgesuch eingereicht. Wie passt das zusammen?	s. Kapitel 2 und Kapitel 4	9

38	Das Projekt ist als nicht gelände- und landschafts- tauglich abzulehnen.	s. Kapitel 2 und Kapitel 4.	9
39	Die Rodelbahn entwertet die alte historische Pass- strasse, die im gleichen Graben verläuft.	s. Kapitel 2 und Kapitel 4	Verein Pro Sesseli, Solothurn
40	Die neuen Freizeitanlagen sind in keiner Art und Weise an den Standort Weissenstein gebunden. Auf die Bauzone für Freizeitnutzungen ist zu verzichten.	s. Kapitel 2 und Kapitel 4	Verein Pro Sesseli, Solothurn
Besucherlenkungskonzept, Nutzungskonzept			
41	Ergänzung durch den Passus „Erstellung und Durch- setzung eines Besucherlenkungskonzeptes.“	In der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis wird im Planungsauftrag festgehalten ein solches Kon- zept zu entwickeln.	WWF Solothurn, Solothurn Pro Natura Solothurn, Solothurn Vogelschutzverband des Kantons Solothurn, Tenniken
42	Ergänzung durch den Passus „Erstellung und Durch- setzung eines strengen Nutzungsreglements für die Freizeitanlagen (Rodeln, Tubing, Downhill, weite- re).“	Auf die Festsetzung konkreter neuer Freizeitanlagen in der Richtplananpassung wird verzichtet. In einem Planungsauftrag wird geprüft, welche Art von Frei- zeitanlagen und in welchem Umfang auf dem Weis- senstein möglich sind. s. Kapitel 2 und Kapitel 4	WWF Solothurn, Solothurn
43	Ergänzung durch den Passus „Begleitung der Umset- zung durch Steuerungsgruppe und umfassende Evaluation des Projekts hinsichtlich Nachhaltigkeit fünf Jahre nach Realisierung.“	Für den Planungsauftrag wird die Steuerungsgruppe wieder aktiviert.	WWF Solothurn, Solothurn
Umweltverträglichkeit			
44	Es muss unverhältnismässig viel Land für das ange- fochtene Gesamtprojekt Weissenstein geopfert werden.	Der Landverbrauch setzt sich zusammen aus den zwei neuen Parkplätzen, den drei Stationen der Gondelbahn und ev. einer später festzulegenden Zone für Freizeitanlagen. Die grösseren Bahnstatio- nen sind betriebstechnisch begründet. Die neuen Parkplätze werden naturnah gestaltet und sind aufgrund der Strassensperrung und der erhöhten Kapazität der Bahn notwendig. Der Landverbrauch ist angesichts der Entlastung auf dem Berg verhält- nismässig.	Verein Pro Sesseli, Solothurn
45	Die vorgesehenen Rodungen liegen in einem BLN-	Die Rodung für die Rodelbahn entfällt s. Kapitel 2	5, 7, 24, 25

	<p>Gebiet. Das BLN-Gebiet Nr. 1010 Weissenstein bezweckt die grösstmögliche Schonung der landschaftlichen Schönheiten und Werte. Eine Rodung im Gebiet entspricht nicht dem Planungsgrundsatz von Kanton und Gemeinden zur angemessenen Erhaltung und Schonung der landschaftlichen Schönheiten und Werte. Die vorgesehenen Rodungen ergeben ein erhöhtes Gefahrenrisiko für Rutschungen und Ausschwemmungen. Die Bäume können nicht mehr aufgeforstet werden, da das Wachstum in dieser Höhenlage nur sehr langsam möglich ist. Die Rodungsfläche von 7'490m² kann nicht alleine durch den Kanton Solothurn bewilligt werden. Die Rodungen entsprechen nicht dem Grundsatz der Nachhaltigkeit.</p>	<p>und Kapitel 4 Gemäss Angaben des Bundes, würde die Rodungsbewilligung für die Seilbahn durch das BAV erteilt. Die vorgesehenen Rodungen müssen für die neue Talstation und für die Mastenstandorte vorgenommen werden. Es handelt sich nur bei den Mastenstandorten um Hangflächen. Dies sind jedoch keine grossen zusammenhängenden Gebiete, so dass die Gefahr für Rutschungen und Ausschwemmungen als gering zu beurteilen ist. Zudem liegt es auch im Interesse der neuen Bahn solchen Vorkommnissen vorzubeugen.</p>	
46	<p>Der Umweltverträglichkeitsbericht weist an zahlreichen Stellen auf „erhebliche“ Auswirkungen des Projekts hin, kommt aber zum Schluss, dass „in Anbetracht des grossen öffentlichen Bedürfnisses die Beeinträchtigungen als tragbar erscheinen“ (UVB S. 90). Diese Schlussfolgerung wird zudem im Bericht selber in Frage gestellt durch die Feststellung: „Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens ist, wegen der noch sehr provisorischen Kenntnissen über die künftigen Tätigkeiten, mit grossen Unsicherheiten behaftet“ (UVB S. 84).</p>	<p>Sinn einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist, die möglichen negativen Auswirkungen eines Projektes darzulegen und geeignete Massnahmen zum Schutz vor diesen Auswirkungen aufzuzeigen. Dass eine UVP-pflichtige Anlage Auswirkungen auf die Umwelt hat, ist meistens der Fall. Der Bericht kommt aber zum Schluss, dass unter Einhaltung der Massnahmen, das Projekt gesetzeskonform ist. Auch dass eine Prognose der Auswirkungen schwierig ist, entspricht einer Tatsache. Werden die vorgeschlagenen Massnahmen umgesetzt - und dazu kann der Kanton den Gesuchssteller verpflichten - sind jedoch auch diese Unsicherheiten berücksichtigt.</p>	<p>Verein Pro Sesseli, Solothurn 2, 3, 4, 5, 6, 7, 18, 24, 25, 27, 30</p>
47	<p>Der eingereichte Umweltverträglichkeitsbericht ist nicht objektiv. Er wurde von der Seilbahn Weissenstein AG an eine private Tensor Consulting AG in Auftrag gegeben.</p>	<p>Es entspricht dem gesetzeskonformen Vorgehen, dass der Auftrag für den Umweltverträglichkeitsbericht vom Gesuchssteller selber an ein geeignetes Büro erteilt wird. Das kantonale Amt für Umwelt prüft dann diesen Umweltverträglichkeitsbericht und damit die Einhaltung der Gesetze.</p>	<p>24, 25</p>

48	<p>Der UVB ist unvollständig. Als Schlussfolgerung wird lediglich festgehalten, dass „das Gesamtprojekt, aufgrund der Ergebnisse der Untersuchungen und den vorgeschlagenen Massnahmen die umweltrechtlichen Anforderungen einhalten kann.“ Im Weiteren ist zu sagen, dass das schlussendlich massgebende Dokument, nämlich die Umweltverträglichkeitsprüfung noch nicht vorliegt. Der UVB ist wegen Unvollständigkeit (Rodungsgesuch nicht behandelt) und Widersprüchlichkeiten abzulehnen.</p>	<p>Der UVB entspricht den üblichen Anforderungen im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die zitierte Schlussfolgerung fasst lediglich das Resultat der Untersuchungen zusammen.</p> <p>Der vorläufige Beurteilungsbericht des Amtes für Umwelt liegt vor. Der definitive Beurteilungsbericht wird nach der Überarbeitung der Unterlagen vor der Genehmigung erstellt. Der Umweltverträglichkeitsbericht lag den Auflageakten bei. Auf Seite 62 findet sich das Kapitel Walderhaltung, welches sich mit den Rodungen auseinandersetzt. Das Rodungsgesuch selbst wird separat geprüft.</p>	30
----	--	--	----

Anhang

A1 Grundlagen

Grundlagen (im Internet aufgeschaltet):

- Richtplananpassung vom 28. Februar 2008
- Vorprüfungsbericht Bundesamt für Raumentwicklung vom 16. Juni 2008
- Volksauftrag, Regierungsratsbeschluss Nr. 1353 vom 12. August 2008
- Gutachten Sesselbahn Oberdorf-Nesselboden-Weissenstein, H. Manz, vom 2. März 2009

Weitere Grundlagen:

- Gutachten ENHK/EKD

A2 Abkürzungen

ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
ARP	Amt für Raumplanung Kanton Solothurn
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAV	Bundesamt für Verkehr
BJD	Bau- und Justizdepartement Kanton Solothurn
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung
BR	Bundesrat
EKD	Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege
ENHK	Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission
KR	Kantonsrat
ÖV	öffentlicher Verkehr
PBG	Planungs- und Baugesetz Kanton Solothurn
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VA	Volksauftrag